

# Rechtssache C-403/07

**Metherma GmbH & Co. KG**

**gegen**

**Hauptzollamt Düsseldorf**

(Vorabentscheidungsersuchen  
des Bundesfinanzhofs)

„Gemeinsamer Zolltarif — Kombinierte Nomenklatur — Tarifierung — Positionen 8101 und 8102 — Zerschlagen oder Zerbrechen ‚nur gesinterter‘ Stangen aus Wolfram oder Molybdän — Wolfram und Molybdän in Rohform, einschließlich nur gesinterter Stangen — Abfälle und Schrott“

Urteil des Gerichtshofs (Siebte Kammer) vom 27. November 2008 . . . . . I - 8923

Leitsätze des Urteils

*Gemeinsamer Zolltarif — Tarifpositionen — ‚Nur gesinterter‘ Stangen aus Wolfram oder Molybdän*

*(Verordnung Nr. 2658/87 des Rates; Verordnung Nr. 2388/2000 der Kommission)*

I - 8921

Die in Anhang I der Verordnung Nr. 2658/87 über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif enthaltene Kombinierte Nomenklatur in ihrer im Jahr 2001 geltenden Fassung, also in der Fassung der Verordnung Nr. 2388/2000 zur Änderung des Anhangs I der Verordnung Nr. 2658/87, ist dahin auszulegen, dass „nur gesinterte“ Stangen aus Wolfram oder Molybdän zu ihren Unterpositionen 8101 91 10 und 8102 91 10 gehören. Solche Stangen, bei denen es sich um die betreffenden Metalle in Rohform und nicht um Waren daraus handelt, können nicht durch Zerbrechen oder Zerschlagen zu Schrott der Unterpositionen 8101 91 90 und 8102 91 90 der Kombinierten Nomenklatur umgewandelt werden.

Insoweit ergibt sich aus den Erläuterungen der Weltzollorganisation zum Harmonisierten System in Bezug auf dessen Positionen 8101 und 8102, dass nur gesinterte Stangen aus Wolfram oder Molybdän das Ergebnis dessen sind, „dass die Pulverteilchen zu einer festen und widerstandsfähigen Masse sintern, ohne dass dabei die Stangen zerfallen“. Ohne eine spätere Be- oder Verarbeitung dieser

Stangen kann der Umstand, dass Wolfram oder Molybdän durch das Sintern nicht mehr in Pulverform, sondern als feste Masse vorliegen, als solcher — zumindest für die Zwecke der Anwendung der Kombinierten Nomenklatur — nicht bewirken, dass diese Metalle als nicht mehr in ihrer Rohform befindlich anzusehen wären. Zudem folgt schon aus dem Wortlaut der Unterpositionen 8101 91 10 und 8201 91 10 der Kombinierten Nomenklatur, dass die Rohform der fraglichen Metalle für die Zwecke der Kombinierten Nomenklatur „nur gesinterte Stangen (Stäbe)“ mit umfasst. Da „nur gesinterte“ Stangen aus Wolfram oder Molybdän für die Zwecke der Positionen 8101 und 8102 der Kombinierten Nomenklatur der jeweiligen Rohform dieser Metalle entsprechen, können solche Stangen folglich nicht auch unter den Begriff der „Waren daraus“ im Sinne dieser Positionen fallen, und sie können deshalb nicht durch Bruch oder Zerschneiden als solche endgültig unbrauchbar gemacht werden.

(vgl. Randnrn. 52-56 und Tenor)